

Vergabeordnung der studentischen Qualitätssicherungsmittel für Abschlussarbeiten der EZW

1. Allgemeines

§ 1 Zweck der studentischen Qualitätssicherungsmittel für Abschlussarbeiten der EZW

Zweck der studentischen Qualitätssicherungsmittel (QSM) für Abschlussarbeiten der EZW ist die Förderung

- a) studentischer Abschlussarbeiten (B.A., M.A.) und
- b) wissenschaftlicher Arbeiten im Lehramtsstudium (Zulassungsarbeit).

§2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Studierenden am Institut für Erziehungswissenschaft (B.A., M.A., GymPO, WPO) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (ALU), die ihre Abschlussarbeit oder wissenschaftliche Arbeit im Lehramtsstudium (Zulassungsarbeit) im Bereich der Erziehungswissenschaft schreiben.

§3 Höhe der studentischen QSM für Abschlussarbeiten

Die Höhe der studentischen QSM für Abschlussarbeiten der EZW wird jährlich von der Fachschaft für Erziehungswissenschaft der ALU im Rahmen der dezentralen Vergabe des Studierendenvorschlagsbudgets festgelegt.

Die Höhe der Förderung soll 10€ pro Versuchsteilnehmer*in pro Stunde (bei abweichender Versuchsdauer anteilig) betragen. Der Gesamtbetrag kann in bar oder in Form von Gutscheinen ausgezahlt werden. Werden Gesamtbeträge über 250€ beantragt, sollen hiervon zu verlosende Gutscheine o.ä. Anreize finanziert werden. Hiervon abweichende Vergütungen der Versuchspersonenstunden sind ausführlich zu begründen.

Falls die zu fördernde Abschlussarbeit Datenerhebungen außerhalb der Reichweite des Semestertickets erforderlich macht, können Fahrtkosten übernommen werden. Die Notwendigkeit der Erhebung außerhalb des Studienortes ist gesondert darzulegen. Die Höhe der übernommenen Fahrtkosten richtet sich nach dem günstigsten Verkehrsmittel (z.B. Länderticket, Fernbus o.ä.). Eventuelle Mehrkosten sind vom Antragstellenden selbst zu tragen.

§4 Vergabe und Auszahlung

Die Vergabe und Auszahlung erfolgt durch die zuständige Kostenstelle auf Vorschlag des Gremiums zur Vergabe der studentischen QSM für Abschlussarbeiten in der EZW. Bis zum Zeitpunkt der Auszahlung müssen die Gelder von den Antragstellenden ausgelegt werden.

§5 Allgemeiner zeitlicher Rahmen

Die Mittel stehen den Studierenden jährlich zur Verfügung und die Summe wird zur Vergabe halbjährlich aufgeteilt.

2. Zusammensetzung, Wahl und Arbeit des Gremiums zur Vergabe der studentischen QSM für Abschlussarbeiten der EZW

§6 Zusammensetzung des Gremiums

Das Gremium zur Vergabe der studentischen QSM für Abschlussarbeiten in der EZW besteht aus mindestens drei Studierenden der EZW. Dabei soll im besten Fall je ein Mitglied aus jeder aktiven Kohorte B.A.-Studierende*r und ein*e M.A.-Studierende*r sein.

§7 Wahl des Gremiums

Das Gremium wird in einer Fachbereichssitzung des Fachbereiches EZW mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Genauer wird in der Fachbereichssitzung der EZW festgelegt.

§8 Arbeit des Gremiums

Das Gremium entscheidet bei Bedarf bis zu 4 Wochen nach Eingang des Antrags die Vergabe der Mittel. Bei der Vergabe sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

Ein Antrag wird abgelehnt, wenn:

- der*die Antragstellende kein*e Studierende*r der EZW ist (abgesehen WPO)
- der Antrag stattdessen von Seiten des Instituts für Erziehungswissenschaft oder einer anderen Einrichtung gefördert werden könnte
- für die Teilnahme an der Studie stattdessen Versuchspersonenstunden erteilt werden könnten
- die Unterlagen zur Beantragung der Mittel nicht frist- oder formgerecht eingehen

Innovative Studien und Untersuchungen werden bevorzugt behandelt.

3. Beantragung der studentischen QSM für Abschlussarbeiten in der EZW

§9 Antragsinhalt

Im Antrag müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Name, Vorname
- Angestrebter Abschluss
- Mailadresse
- Kurze Beschreibung der Arbeit/Untersuchung (max. 1 Seite)
- Angestrebte Anzahl der Versuchsteilnehmenden sowie geplante Dauer einer Erhebung
- Höhe der beantragten Summe mit Berechnung des Betrages und dem Verwendungszweck

- Versicherung des*der zuständigen Betreuers*in, dass weder Versuchspersonenstunden verteilt noch Mittel des Instituts für Erziehungswissenschaft für die Studie verwendet werden können

§10 Nachweis

Für die Auszahlung der Gelder muss nachgewiesen werden können, wie viele Versuchsteilnehmende an der Studie teilgenommen haben.

§11 Ausnahmeregelung

In begründeten Fällen kann das Gremium zur Vergabe der studentischen QSM für Abschlussarbeiten in der EZW von den oben genannten Regelungen abweichen (bspw. hoher Versuchsaufwand, spontane Änderungen im Versuchsdesign (Nacherhebung etc.)).

4. Inkrafttreten und Übergangsregelung

§12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Fachbereichssitzung des Fachbereiches für Erziehungswissenschaft vom 16.11.2023 in Kraft. Sie kann von diesem Gremium auf Beschluss mit einfacher Mehrheit geändert werden.